

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
der Stadt Neustadt in Sachsen

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146 Fsn.-Nr.: 230-1 Fassung gültig ab: 01.05.2014 in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) §§ 2, 6 und 7 Absatz 2 i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, 2005 S. 306 Fsn.-Nr.: 51-1 Fassung gültig ab: 01.01.2014, zuzüglich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 11 S. 358 Fsn.-Nr.: 22-4 Fassung gültig ab: 31.07.2008 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 14 S. 467 Fsn.-Nr.: 22-4.1 Fassung gültig ab: 03.05.2003 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Neustadt in Sachsen eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder den seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens drei Monate gepflegt und untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Haushaltsangehörige gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haltung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung gemeldet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für die Hundehaltung in der gesamten Stadt Neustadt in Sachsen im Kalenderjahr
- | | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund | 110,00 EUR. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Hält ein Hundehalter neben steuerermäßigten Hunden (§ 9) weitere Hunde, so gelten die anderen Hunde als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1. Es erfolgt eine Ermäßigung des Hundes mit dem niedrigsten Steuersatz.
- (4) In den Fällen des § 9 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:

für jeden Hund 500,00 EUR.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für folgende Sachverhalte gewährt:
1. Blindenführhunde;
 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes;
 3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
 4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
 5. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern;
 6. Hunde von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;
 7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnliche Einrichtungen untergebracht sind;
 8. Herdengebrauchshunde.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m Luftlinie vom nächsten Wohngebäude entfernt ist.
 3. Hunde von Mitgliedern des örtlichen Hundesportvereins mit abgelegter Prüfung. Als Nachweis sind die Prüfungsurkunde und der Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sobald Änderungen eintreten, sind diese unverzüglich zu melden. Über eine Steuervergünstigung ist dann neu zu entscheiden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt oder widerrufen, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist am 1. Juli des Jahres fällig. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Auf Antrag kann die Hundesteuer in Vierteljahresbeträgen entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Stadt Neustadt in Sachsen zu stellen.

Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre gilt.

- (2) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungs-
tatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte
Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von
zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach Zuzug unter Nachweis der
Rasse, des Geschlechts und des Alters der Stadt anzuzeigen.

Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter der Stadt das Einverständnis, im Fall der
Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes, die Kreispolizeibehörde zu informieren.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
Versäumt der Hundehalter diese Frist, kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis
zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der
Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die
Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuer beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der
Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt, so
ist in der Mitteilung nach Absatz 2 die neue Wohnanschrift des Hundehalters
anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden angemeldeten steuerpflichtigen Hund wird eine Hundemarke ausgegeben.
Geht die Marke verloren, erhält der Hundehalter eine neue Marke. Hierfür werden
Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
Sind die Angaben nicht mehr leserlich oder kann die Hundemarke nicht mehr am
Halsband angebracht werden, erhält der Hundehalter bei Vorlage der defekten Marke
kostenfrei eine neue Marke.

Steuerbefreite Hunde erhalten ihre Marke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt
wurde.

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, außerhalb seiner Umfriedung mit
einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundemarken behalten die bisherigen Marken ihre Gültigkeit.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Neustadt vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 17. Oktober 2014

(Siegel)

Elsner
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146 Fsn.-Nr.: 230-1 Fassung gültig ab: 01.05.2014 in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) §§ 2, 6 und 7 Absatz 2 i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, 2005 S. 306 Fsn.-Nr.: 51-1 Fassung gültig ab: 01.01.2014, zuzüglich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 11 S. 358 Fsn.-Nr.: 22-4 Fassung gültig ab: 31.07.2008 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 14 S. 467 Fsn.-Nr.: 22-4.1 Fassung gültig ab: 03.05.2003 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 25.02.2015 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen vom 16.10.2014 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen vom 16.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hält ein Hundehalter neben steuerermäßigten Hunden (§ 9) weitere Hunde, so gelten die anderen Hunde als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.“

b) Der Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. Der § 8 (Steuerbefreiung) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern, von Jägern mit aktuellem Jagdpachtvertrag und Jagdgebrauchshunde von Inhabern eines Jagdscheines;“

3. Der § 9 (Steuerermäßigung) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag auf 30,00 EUR für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.
Die Ermäßigung gilt für den ersten, den zweiten und jeden weiteren Hund.
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden und dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m Luftlinie vom nächsten Wohngebäude entfernt ist. In diesem Fall erfolgt eine Ermäßigung nur für den ersten Hund.
3. Hunde, die von aktiven Mitgliedern des örtlichen Hundesportvereins selbst gehalten werden. Die Ermäßigung gilt für den ersten, den zweiten und jeden weiteren Hund.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. Februar 2015

Elsner
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.